



Amtliche Bekanntmachungen

Jahrgang 2016

Nr. 14

Rostock, 30.05.2016

Ordnung zur Qualitätsentwicklung in Studium, Lehre und Wissenschaftlicher Weiterbildung an der Universität Rostock (Qualitätsordnung) vom 19. Mai 2016

Anlage – Daten zu § 7

**Ordnung zur Qualitätsentwicklung in Studium, Lehre und Wissenschaftlicher Weiterbildung
an der Universität Rostock
(Qualitätsordnung)**

vom 19. Mai 2016

Aufgrund von § 3 a Absatz 6 des Landeshochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Januar 2011 (GVOBl. M-V S. 18), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 22. Juni 2012 (GVOBl. M-V S. 208, 211) geändert wurde, und in Verbindung mit § 5 Absatz 1 der Grundordnung der Universität Rostock vom 19. Juli 2011 (Amtl. Bek. 2011, Nr. 12), die zuletzt durch die Erste Satzung zur Änderung der Grundordnung der Universität Rostock vom 4. Juli 2014 geändert wurde, hat die Universität Rostock folgende Ordnung zur Qualitätsentwicklung als Satzung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich und Ziel der Qualitätsordnung
- § 2 Grundsätze des Qualitätsentwicklungssystems
- § 3 Strategische Planung und Steuerung
- § 4 Informations- und Berichtspflichten
- § 5 Einrichtung, Änderung, Akkreditierung und Aufhebung von Studiengängen
- § 6 Evaluationsverfahren
- § 7 Verarbeitung von Daten
- § 8 Veröffentlichung von Daten
- § 9 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Anlage – Daten zu § 7

§ 1

Geltungsbereich und Ziel der Qualitätsordnung

Die Qualitätsordnung regelt für die Universität Rostock Verantwortlichkeiten und Verfahren zur Qualitätsentwicklung für den Bereich Studium, Lehre und Wissenschaftliche Weiterbildung im Rahmen eines Qualitätsentwicklungssystems.

§ 2

Grundsätze des Qualitätsentwicklungssystems

(1) Die Universität Rostock verfügt über ein evaluationsbasiertes Qualitätsentwicklungssystem, welches sie nachhaltig in die Lage versetzt, sich ausgerichtet am Leitbild nach § 3 der Grundordnung eigenständig zu steuern und zu entwickeln. Dabei folgt das Qualitätsentwicklungssystem als selbstlernendes System unter Berücksichtigung der nationalen und europäischen Standards und Leitlinien für die Qualitätssicherung von Hochschulen dem Prinzip der kontinuierlichen Verbesserung. Die Umsetzung des Qualitätsentwicklungssystems erfolgt auf Basis von Qualitätskreisläufen. Dabei werden Qualitätsziele formuliert, Maßnahmen zur Qualitätsverbesserung abgeleitet und umgesetzt, Qualitätsentwicklungen nachverfolgt und daraus Konsequenzen gezogen. Die zugrunde liegenden Prozesse der Formulierung von Qualitätszielen, Umsetzung von Maßnahmen zur Qualitätsverbesserung, zur Nachverfolgung der Qualitätsentwicklung und Ableitung von Konsequenzen werden im Folgenden Verfahren zur Qualitätsentwicklung genannt.

(2) Alle Mitglieder der Universität Rostock wirken nach Maßgabe dieser Ordnung aktiv an der Durchführung von Verfahren zur Qualitätsentwicklung mit. Die für das jeweilige Verfahren zur Qualitätsentwicklung verantwortliche Leitung stellt sicher, dass sich alle betroffenen Statusgruppen in den Diskurs über Qualität einbringen können.

(3) Das Rektorat trägt die Gesamtverantwortung für das universitätsweite Qualitätsentwicklungssystem. Ihm obliegen die Entwicklung diesbezüglicher universitätsweiter Verfahren, die Überwachung ihrer Durchführung und die Kommunikation von Ergebnissen. Die Leitungen der vom Geltungsbereich nach § 1 erfassten universitären Organisationseinheiten stellen die Durchführung der universitätsweiten Verfahren in ihrem Verantwortungsbereich sicher.

(4) Die Leitungen der vom Geltungsbereich nach § 1 erfassten universitären Organisationseinheiten können eigene Qualitätsziele, Maßnahmen und Verfahren zur Nachverfolgung der Qualitätsentwicklung etablieren, sofern sie sich auf die betreffende Organisationseinheit beschränken und den universitätsweiten nicht zuwider laufen. Diese eigenen Ziele, Maßnahmen und Verfahren sind nach Anzeige im Rektorat zu dokumentieren und zu veröffentlichen.

(5) Das Rektorat kann für Verfahren der Qualitätsentwicklung Richtlinien erlassen. Vor Erlass ist der Akademische Senat anzuhören. Die Richtlinien werden in den Amtlichen Bekanntmachungen veröffentlicht.

(6) Das Qualitätsentwicklungssystem einschließlich seiner Verfahren wird regelmäßig, mindestens in 7-jährigen Rhythmus, in Form eines Peer-Review-Verfahrens mit externer Beteiligung überprüft.

§ 3

Strategische Planung und Steuerung

(1) Das Rektorat entwickelt und verabschiedet nach Anhörung der betroffenen Organisationseinheiten und des Akademischen Senats universitätsweite Qualitätsziele und Maßnahmen. Dabei finden die geltenden Ziel- und Teilzielvereinbarungen zwischen dem Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur des Landes Mecklenburg-Vorpommern und der Universität Rostock Berücksichtigung. Die strategischen Qualitätsziele der Universität Rostock fließen in den Universitätsentwicklungsplan gemäß § 15 Absatz 1 des Landeshochschulgesetzes und dessen Fortschreibung ein.

(2) Das Rektorat kann Maßnahmen zur Qualitätsverbesserung gezielt unterstützen und unterhält zu diesem Zweck eine Anreizstruktur.

(3) Zur Nachverfolgung der Qualitätsentwicklung werden regelmäßige universitätsweite Verfahren der internen und externen Evaluation durchgeführt. Grundlegende Evaluationsverfahren sind in dieser Ordnung im § 6 beschrieben. Das Rektorat kann weitere regelmäßige Verfahren zur Nachverfolgung der Qualitätsentwicklung etablieren. Diese sind durch Richtlinien im Sinne von § 2 Absatz 5 zu untersetzen. Darüber hinaus können das Rektorat und die Leitungen der universitären Organisationseinheiten für den jeweils eigenen Verantwortungsbereich anlassbezogene Evaluationsverfahren durchführen.

(4) Das Rektorat verabschiedet für die Evaluationsverfahren in seiner Verantwortung regelmäßig im Benehmen mit den betroffenen universitären Organisationseinheiten einen Plan, welche Verfahren wann durchgeführt werden sollen.

(5) Um Informationen zu Evaluationszwecken zu gewinnen, können Befragungen durchgeführt werden. Die Entscheidung über die Durchführung von universitätsweiten Befragungen unterliegt der Zuständigkeit des Rektorats. Die Ergebnisse sind universitätsintern zu veröffentlichen.

(6) Alle zwei bis zweieinhalb Jahre werden die universitätsweite Qualitätsentwicklung, die Zielerreichung und die Umsetzung der Maßnahmen durch das Rektorat analysiert. Die Grundlage dafür bilden Daten aus der Hochschulstatistik, die Ergebnisse der Evaluationsverfahren sowie Berichte der universitären Organisationseinheiten gemäß § 4. Aus der Analyse werden Konsequenzen abgeleitet, die in die Weiter- oder Neuentwicklung von Qualitätszielen und Maßnahmen gemäß Absatz 1 einfließen.

§ 4

Informations- und Berichtspflichten

(1) Das Rektorat informiert den Akademischen Senat jährlich im Rahmen des Rechenschaftsberichtes zusammenfassend über Ergebnisse aus Verfahren zur Nachverfolgung der Qualitätsentwicklung und alle zwei bis zweieinhalb Jahre über den Grad der Erreichung universitätsweiter Qualitätsziele.

(2) Die vom Geltungsbereich nach § 1 erfassten universitären Organisationseinheiten informieren das Rektorat alle zwei bis zweieinhalb Jahre schriftlich über die Ergebnisse der unter ihrer Verantwortung durchgeführten Verfahren zur Nachverfolgung der Qualitätsentwicklung und die daraus gezogenen Konsequenzen. Sie berichten außerdem über den Grad der Erreichung universitätsweiter Qualitätsziele in ihrer Organisationseinheit und die Umsetzung der Maßnahmen zur Qualitätsverbesserung. Die Berichte dienen als Grundlage für die Nachverfolgung der Zielerreichung durch das Rektorat gemäß § 3 Absatz 6.

(3) Die Ergebnisse von Verfahren zur Nachverfolgung der Qualitätsentwicklung und Zielerreichung sind den betroffenen Personen und Stellen unter Berücksichtigung datenschutzrechtlicher Belange zeitnah zu übermitteln. Darüber hinaus sind die Betroffenen vorab über die geplante Form und die Inhalte einer Veröffentlichung der Ergebnisse zu informieren.

§ 5

Einrichtung, Änderung, Akkreditierung und Aufhebung von Studiengängen

(1) Das Rektorat verabschiedet eine jährliche Planung, welche Studiengänge zum kommenden Studienjahr eingerichtet, geändert, akkreditiert oder aufgehoben werden sollen. Die Fakultäten können Verfahren der Einrichtung, Änderung, Akkreditierung und Aufhebung von Studiengängen anstoßen, indem sie einen entsprechenden Antrag an das Rektorat stellen. Näheres regelt das Rektorat durch eine Richtlinie.

- (2) Die gemäß § 3 Absatz 1 entwickelten Qualitätsziele sind für die Ausgestaltung und interne Akkreditierung von Studiengängen eine maßgebliche Orientierung.
- (3) Prüfungs- und Studienordnungen sind unter Beachtung der Anzeigepflichten gemäß § 13 Absatz 3 und 4 des Landeshochschulgesetzes als Satzungen zu erlassen, durch den Akademischen Senat zu beschließen, von der Rektorin/ dem Rektor zu genehmigen und in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Rostock zu veröffentlichen. Das Inkrafttreten der Prüfungs- und Studienordnungen wird gemäß § 13 Absatz 5 des Landeshochschulgesetzes dem Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur des Landes Mecklenburg-Vorpommern nachgewiesen.
- (4) Verfahren der Einrichtung, wesentlichen Änderung und internen Akkreditierung eines Studiengangs werden jeweils von einer universitätsinternen Reformkommission begleitet. Reformkommissionen werden durch das Rektorat mit einem spezifischen Arbeitsauftrag dauerhaft oder zeitlich befristet eingesetzt. Die Mitglieder werden durch die Senatskommission für Studium, Lehre und Evaluation gewählt.
- (5) Alle Studiengänge haben vor ihrer Einrichtung oder bei wesentlichen Änderungen sowie in regelmäßigen Abständen von höchstens sieben Jahren ein qualitätssicherndes Verfahren mit externer Begutachtung (externe Studiengangsevaluation) zu durchlaufen. Die Ergebnisse der Studiengangsevaluation sind bei der weiteren Reform des jeweiligen Studiengangs zu berücksichtigen. Bei erfolgreichem Abschluss des Verfahrens spricht der Akademische Senat eine Empfehlung zur internen Akkreditierung aus. Die interne Akkreditierung bedeutet, dass der Studiengang die Qualitätsstandards der Universität Rostock erfüllt. Die interne Akkreditierung ist durch die Rektorin/den Rektor nach Empfehlung des Akademischen Senats auszusprechen und zu siegeln.
- (6) Über die Einrichtung von Studiengängen beschließt das Rektorat nach erfolgreichem Abschluss des Verfahrens gemäß Absatz 5 und Anhörung des Akademischen Senats.
- (7) Über die Aufhebung von Studiengängen beschließt das Rektorat nach Anhörung der betreffenden universitären Organisationseinheiten und des Akademischen Senats. Der Aufhebungsbeschluss enthält Angaben zum Zeitpunkt der Aufhebung und Übergangsbestimmungen bis zum endgültigen Auslaufen des Studiengangs.

§ 6 Evaluationsverfahren

Folgende Evaluationsverfahren kommen an der Universität Rostock zum Einsatz:

1. Institutionelle Evaluation:
Die institutionelle Evaluation dient der Sicherung und der Weiterentwicklung der Qualität universitärer Organisationseinheiten und deren Dienstleistungen. § 2 Absatz 6 regelt ein solches Verfahren für die Universität Rostock.
2. Studiengangsevaluation:
Jeder Studiengang soll bei Neueinrichtung und darauf folgend mindestens einmal innerhalb von sieben Jahren unter Einbeziehung externer Gutachter gemäß § 5 Absatz 5 evaluiert werden.
3. Anlassbezogene Evaluation:
Unabhängig von universitären Organisationseinheiten und Studiengängen können Querschnittsthemen (z.B. Gleichstellung, Internationalisierung) gemäß § 3 Absatz 3 evaluiert werden.
4. Lehrveranstaltungsevaluation:
Die Lehrveranstaltungsevaluation dient der Sicherung und Weiterentwicklung der Qualität von einzelnen Lehrveranstaltungen. Von jedem Lehrenden soll mindestens eine abgehaltene Lehrveranstaltung im Studienjahr evaluiert werden. Die Verantwortung für die regelmäßige Durchführung von Lehrveranstaltungsevaluationen liegt bei den Leitungen der entsprechenden universitären Organisationseinheiten. Sie benennen jeweils eine zuständige Person aus dem Kreis der Beschäftigten

für die operationale Durchführung der Lehrveranstaltungsevaluationen. Die Durchführung von obligatorischen Lehrveranstaltungsevaluationen wird durch die Leitung der universitären Organisationseinheit beschlossen. Der Beschluss muss regeln, welche Lehrveranstaltungen zu evaluieren sind, wie die Lehrenden ihrerseits systematisch Gelegenheit zur Kommentierung der Veranstaltung erhalten sollen und wie die Ergebnisse zu veröffentlichen sind. Vertreterinnen und Vertreter der Studierenden sind bei der Planung in angemessener Weise zu beteiligen. Darüber hinaus können alle Lehrenden individuell ihre eigene Lehrveranstaltung evaluieren lassen. Die Evaluation der Lehrveranstaltungen soll so erfolgen, dass der überwiegende Teil der einzelnen Veranstaltungen im jeweiligen Zyklus bereits durchgeführt wurde und gleichzeitig die Ergebnisse durch die Lehrenden noch im Rahmen dieses Veranstaltungszyklus mit den teilnehmenden Studierenden diskutiert werden können. Die Leitung der universitären Organisationseinheit erstattet der Prorektorin/dem Prorektor für Studium, Lehre und Evaluation im Rahmen der in § 4 Absatz 2 geregelten Berichtspflicht einen Bericht über die Durchführung der Lehrveranstaltungsevaluationen und legt dar, welche Konsequenzen daraus gezogen wurden.

§ 7 Verarbeitung von Daten

(1) Zum Zwecke der Ermittlung, Sicherung und Verbesserung der Qualität von Studium, Lehre und wissenschaftlicher Weiterbildung können im Rahmen von Evaluationsverfahren personenbezogene Daten von

1. einzelnen oder mehreren Mitgliedern oder Angehörigen der Universität, die zum wissenschaftlichen und künstlerischen Personal nach § 55 Absatz 1 und 2 des Landeshochschulgesetzes zählen,
2. Studierenden, Promovierenden, Habilitierenden, ehemaligen Studierenden (Absolventinnen und Absolventen/Alumni sowie Studienabbrecherinnen und Studienabbrecher)

verarbeitet, d.h. insbesondere erhoben, gespeichert, genutzt (ausgewertet) und verändert (anonymisiert, pseudonymisiert, verschlüsselt) werden.

(2) Bei allen Datenverarbeitungen im Rahmen von Studiengangs- und Lehrveranstaltungsevaluationen ist den Belangen des Datenschutzes angemessen Rechnung zu tragen. Insbesondere dürfen nur solche Daten verarbeitet werden, die für das konkrete Verfahren tatsächlich benötigt werden, d.h. zur Erreichung des in Absatz 1 genannten Zwecks erforderlich sind. Darüber hinaus ist eine Verarbeitung personenbezogener Daten zu anderen Zwecken als denjenigen des konkreten Evaluationsverfahrens nur zulässig, soweit es durch besondere Rechtsvorschrift gestattet ist oder der/die Betroffene schriftlich eingewilligt hat. Personenbezogene Daten sind zu anonymisieren und zu löschen, sobald und soweit dies jeweils im Hinblick auf den in Absatz 1 genannten Zweck möglich ist.

(3) Zur Evaluation der Studienangebote und der Graduiertenausbildung (inklusive Beratung und Betreuung) dürfen folgende Daten verarbeitet werden:

1. von den in Absatz 1 Nummer 1 genannten Personen, soweit diese eine Lehrtätigkeit ausüben, die in der Anlage im Abschnitt A. näher bezeichneten Angaben
 - a. zur Person bzw. zu persönlichen Verhältnissen sowie
 - b. zur Berufstätigkeit,
2. von den in Absatz 1 Nummer 2 genannten Personen die in der Anlage im Abschnitt B. näher bezeichneten Angaben
 - a. zur Person bzw. zu persönlichen Verhältnissen,
 - b. zu Tätigkeiten vor Aufnahme des aktuellen Studiums,
 - c. zur Hochschulzugangsberechtigung,
 - d. zum Studienverlauf,
 - e. zur Berufstätigkeit.
3. von den in Absatz 1 Nummer 2 genannten Personen mit Ausnahme der Studierenden zusätzlich die in der Anlage im Abschnitt C. bezeichneten Angaben zur Berufstätigkeit.

(4) Zur Evaluation des wissenschaftlichen Umfeldes der Studienangebote dürfen von den in Absatz 1 Nummer 1 genannten Personen, soweit diese eine Lehrtätigkeit ausüben sowie von den in Absatz 1 Nummer 2 genannten Personen mit Ausnahme der Studierenden und ehemaligen Studierenden (Absolventinnen und Absolventen und Abbrecherinnen und Abbrecher) die in der Anlage im Abschnitt D. näher bezeichneten Daten verarbeitet werden.

(5) Zur Evaluation von Lehrveranstaltungen und Studienbedingungen können von den in Absatz 1 Nummer 1 und 2 genannten Personen Einschätzungen von Lehrveranstaltungen und Lehrenden erfragt werden, insbesondere hinsichtlich

1. Rahmenbedingungen (bspw. Thema, Überschneidungen, Anforderungen, Arbeitsbelastung, Teilnehmerzahl, Ausstattung, Räumlichkeiten, Prüfungsanforderungen),
2. Lehrerfolg (bspw. Wissenszuwachs, Kompetenzerwerb, Anregungen, Interessen, Veränderung der Einstellung der Studierenden),
3. Lehrverhalten (bspw. Vorbereitung, Strukturierung, Klarheit, Breite, Bezüge, Verarbeitungstiefe, Fachkompetenz, Materialien, Präsentation, Rhetorik, Engagement, Motivierung, Klima, Interaktion, Betreuung, Rückmeldung),
4. Zufriedenheit (insgesamt sowie in Bezug auf einzelne Aspekte von Studium und Lehre).

Ferner können von Studierenden in diesem Rahmen die in Absatz 3 Nummer 2, Punkt a. und d. genannten Angaben erhoben werden.

§ 8

Veröffentlichung von Daten

Mit – jederzeit widerruflicher – schriftlicher Einwilligung der/des jeweils Betroffenen können Daten über Personen im Sinne des Absatzes 1 Nummer 1 hochschulintern veröffentlicht werden. Die Einwilligung ist nur wirksam, wenn sie freiwillig und bezogen auf ein konkretes Evaluationsverfahren gegeben wird und die/der Betroffene zuvor gemäß § 8 des Landesdatenschutzgesetzes über das Vorhaben informiert sowie über die Freiwilligkeit der Einwilligung und deren Widerrufbarkeit belehrt wurde. Eine über Satz 1 hinausgehende Veröffentlichung personenbezogener Daten ist unzulässig.

§ 9

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Rostock in Kraft. Gleichzeitig treten die Vorschriften der Ordnung zur Evaluation von Studium und Lehre an der Universität Rostock vom 12. Juni 2005, die Ordnung über die Einrichtung von Kommissionen zur Umsetzung der Studienreform an der Universität Rostock (Reformkommissionsordnung) vom 16. Januar 2004, die Verfahrensregelung für die Einrichtung von Studiengängen und die Genehmigung von Prüfungs- und Studienordnungen an der Universität Rostock vom 16. Januar 2004 und die Verfahrensregelung zur Akkreditierung von Studiengängen und ggf. auch Modulen vom 15.03.2006 außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Akademischen Senats der Universität Rostock vom 06. April 2016.

Rostock, den 19. Mai 2016

Der Rektor
der Universität Rostock
Universitätsprofessor Dr. Wolfgang Schareck

Anlage - Daten zu § 7

A. Daten im Sinne von § 7 Abs. 3 Nr. 1 – Freiwillige Angaben

I. zur Person/zu persönlichen Verhältnissen

- Geschlecht,
- Alter,
- Geburtsjahr,
- Staatsangehörigkeit,
- Familienstand,
- Anzahl der Kinder,
- Bildungshintergrund,
- Angaben zur aktuellen Beschäftigungssituation

II. zur Berufstätigkeit

- Innerhalb/außerhalb der Universität
- Während/nach Abschluss des Studiums
- Art der Tätigkeit,
- zeitlicher Umfang pro Woche/Monat,
- Dauer des Arbeitsverhältnisses/Beschäftigungsende,
- unbefristetes Dienst- oder befristetes Beschäftigungsverhältnis,
- tarifliche Einstufung/Verdienst,
- bei Beschäftigungsverhältnissen: Art der Finanzierung, fachliche und organisatorische Zugehörigkeit, Widmung, Lehrverpflichtung.

B. Daten im Sinne von § 7 Abs. 3 Nr. 2 – Freiwillige Angaben

I. zur Person bzw. zu persönlichen Verhältnissen

- die in A. I. aufgeführten Angaben sowie
- Geburtsort,
- Wohnort,
- Finanzierung des Studiums/der Promotion

II. zu Tätigkeiten vor Aufnahme des aktuellen Studiums

- vorherige Berufsabschlüsse,
- berufspraktische Tätigkeiten und deren Dauer,
- vorherige Studienabschlüsse (intern/extern, Studiengang, Abschlussnote, Fachsemester),
- studienbezogene Praktika und deren Dauer

III. zur Hochschulzugangsberechtigung

- Art, Ort und Datum des Erwerbs,
- Note

IV. zum Studienverlauf

- Studiengang,
- Abschluss,
- Art des Studiengangs,
- Studienfach/-fächer,
- Hochschulsesemester,
- Fachsemester,
- Prüfungsleistungen (bestanden/nicht bestanden/Noten),
- Gründe für die Entscheidung für das Studium bzw. Entscheidung zum Abbruch des Studiums,
- Auslandssemester,
- Hochschulwechsel,
- Sich anschließende/s Studium/Promotion

V. zur Berufstätigkeit

- innerhalb/außerhalb der Universität,
- während/nach Abschluss des Studiums,
- Art der Tätigkeit,
- zeitlicher Umfang pro Woche/Monat,
- Ort der Tätigkeit

C. Daten im Sinne von § 7 Abs. 3 Nr. 3 – Freiwillige Angaben zur Berufstätigkeit

- Dauer des Arbeitsverhältnisses/Beschäftigungsende,
- Qualifikationsniveau,
- unbefristetes Dienst- oder befristetes Beschäftigungsverhältnis,
- tarifliche Einstufung/Verdienst,
- bei Beschäftigungsverhältnissen: Art der Finanzierung, fachliche und organisatorische Zugehörigkeit

D. Daten im Sinne von § 7 Abs. 4 – Freiwillige Angaben

- Anzahl begonnener und abgeschlossener Promotions-/Habitationsverfahren,
- Bewertung der Betreuungsqualität,
- Bewertung der Ausstattung der Universität,
- Drittmittelhöhe,-herkunft,-verwendung und-zweckbindung,
- Gastaufenthalte,
- wissenschaftliche Kooperationspartner,
- Beteiligung an Sonderforschungsbereichen,
- Übernahme von Leitungsfunktionen innerhalb der akademischen Selbstverwaltung, Publikationen (inkl. Herausgeberschaften),
- Zitationen,
- Gutachtertätigkeiten,
- Patente,
- Ausstellungen,
- Teilnahme an Wettbewerben,
- Preise.